

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang
stehende Amtshandlungen der Gemeinde Wörnitz
(Friedhofsgebührensatzung)**

vom 03.11.2005

i. d. F. der 1. Änderungssatzung

vom 03.11.2005

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2002 (GVBl S. 322) und Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) erlässt die Gemeinde Wörnitz folgende Satzung:

**ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Eine Grabgebühr § 4
 - b) Bestattungsgebühren § 5
 - c) Sonstige Gebühren § 6

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Grabgebühren nach § 4 sind entsprechend der Dauer des Grabrechtes im Voraus zu entrichten.
- (3) Die Gebühr wird mit Zustellung/Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**ZWEITER TEIL
Einzelne Gebühren**

§ 4 Grabgebühr

- (1) Die Grabgebühr beträgt für die Nutzungsdauer pro Grabstätte für
 - a) eine Einzelgrabstätte für Kinder 70,-- Euro,
 - b) eine Einzelgrabstätte für Erwachsene (einfachtief) 130,-- Euro,
 - c) eine Urnengrabstätte 100,-- Euro,
 - d) eine Familiengrabstätte - 2 Gräber 275,-- Euro.
- (2) Für eine Verlängerung eines vorstehenden Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag von 4,-- Euro bei einem Urnengrab und 11,-- Euro bei einem Familiengrab erhoben.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Grabherstellung (einschließlich Ausheben und Wiederverfüllung des Grabes) beträgt
- | | |
|--------------------------------|--------------|
| a) Für Kinderreihengräber | 80,-- Euro, |
| b) Für Erwachsenenreihengräber | 300,-- Euro, |
| c) Für Familiengräber | 300,-- Euro, |
| d) Urnengräber | 70,-- Euro, |
- (2) Die Gebühr für die Friedhofshalle beträgt
- | | | |
|-----------------|-------------------------|-------------|
| a) Leichenhalle | Kinder bis zu 10 Jahren | 30,-- Euro, |
| | Personen über 10 Jahre | 40,-- Euro, |
- inklusive Dekoration, Leichenüberwachung, Friedhofswagen.
Die Lautsprecheranlage, das Läuten der Glocke und Verbringen der Kränze
u.a. zum Grab obliegt dem jeweiligen Bestatter.
- | | |
|---|-------------|
| b) Aufbewahrung von Aschenresten | 10,-- Euro, |
| c) Für die Reinigung der Leichenhalle nach jeder Beerdigung | 20,-- Euro. |
| d) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenkühltruhe beträgt pauschal | 50,-- Euro |

§ 6 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

- | | |
|---|--------------|
| (1) Für die Erlaubnis zur Errichtung einer Grabplatte | 20,-- Euro, |
| (2) Die Gebühr für das Ausgraben von Leichen / Gebeinen / Urnen beträgt | |
| a) Während der Ruhefrist (Leiche - Normaltiefe) | 100,-- Euro, |
| b) Nach Ablauf der Ruhefrist (Gebeine- Normaltiefe) | 100,-- Euro, |
| c) Urnen pauschal | 50,-- Euro. |

Für die Wiederbeisetzung auf dem Friedhof Wörnitz fallen zusätzlich die Gebühren gemäß § 5 dieser Satzung an.

- (3) Die Verwaltungsgebühren bei Beisetzungen von Leichen, Gebeinen und Urnen beträgt 60,-- Euro.
(4) Die Tarifnummern 750 und 751 der Kostensatzung der Gemeinde Wörnitz in der jeweils gültigen Fassung werden von diesen Bestimmungen nicht berührt.

Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Bestattungsgebührensatzung vom 20.12.2001 außer Kraft.

Wörnitz, 03.11.2005

GEMEINDE WÖRNITZ
gez.

Beck
1. Bürgermeister

